

Nr. 835a

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (VCov19)

vom 3. Dezember 2021 (Stand 3. Februar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹, Artikel 2 und 23 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021² und § 54 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005³,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

1 Gegenstand und Zweck

§ 1

¹ Mit dieser Verordnung werden zusätzliche Massnahmen des Kantons zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie angeordnet.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

¹ SR [818.101](#)

² SR [818.101.26](#)

³ SRL Nr. [800](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Massnahmen betreffend Bildungseinrichtungen

§ 2 *Schutzkonzept in Bildungseinrichtungen*

¹ Die Bildungseinrichtungen der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II müssen ein Schutzkonzept gemäss Artikel 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021⁴ erarbeiten und umsetzen. Für die öffentlichen Schulen regelt das Bildungs- und Kulturdepartement das Nähere in einer Weisung.

§ 3 *Testen in Bildungseinrichtungen*

¹ Die kommunalen Sekundarschulen, die kantonalen Gymnasien und Fachmittelschulen sowie das Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum Luzern sind verpflichtet, für Lernende und Lehrpersonen mindestens einmal pro Woche einen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen.

² Die kommunalen Primarschulen sind verpflichtet, für Lernende ab der 1. Klasse (ausgenommen Basisstufe) und für Lehrpersonen mindestens einmal pro Woche einen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen.

³ Die Teilnahme an den Tests ist für die Lernenden und die Lehrpersonen freiwillig.

⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann organisatorische Vorschriften erlassen.

§ 4 *Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen*

¹ Die Lernenden der Sekundarstufen I und II, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste sowie Dritte müssen in den Innenräumen der Bildungseinrichtungen eine Gesichtsmaske tragen. *

² Von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1b Covid-19-Verordnung besondere Lage⁵.

⁴ [SR 818.101.26](#)

⁵ [SR 818.101.26](#)

3 Massnahmen betreffend Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen

§ 5 *Besucherinnen und Besucher in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für Personen mit Behinderungen*

¹ Der Zugang zu den Innenräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für Personen mit Behinderungen ist Besucherinnen und Besuchern ab 16 Jahren nur erlaubt, wenn sie ein Zertifikat gemäss Artikel 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁶ vorweisen können. Die Spitäler, die Alters- und Pflegeheime und die Wohneinrichtungen für Personen mit Behinderungen sind verpflichtet, das Vorliegen eines gültigen Zertifikats mindestens stichprobeweise zu kontrollieren.

² Die Spitäler, die Alters- und Pflegeheime und die Wohneinrichtungen für Personen mit Behinderungen können Personen, welche kein Zertifikat gemäss Absatz 1 vorweisen können, den Zugang in ausserordentlichen Situationen ausnahmsweise gewähren.

³ In den Innenräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für Personen mit Behinderungen müssen Besucherinnen und Besucher eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind

- a. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren,
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1b der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁷.

⁴ Die Spitäler, die Alters- und Pflegeheime und die Wohneinrichtungen für Personen mit Behinderungen können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen für Besucherinnen und Besucher in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss Absatz 3 vorsehen.

§ 6 *Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und sozialen Einrichtungen für Personen mit Behinderungen*

¹ Die Mitarbeitenden von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und sozialen Einrichtungen für Personen mit Behinderungen müssen den Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder negativ auf Sars-CoV-2 getestet sind.

² Die Mitarbeitenden von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und sozialen Einrichtungen für Personen mit Behinderungen müssen in deren Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen. Die Spitäler, Alters- und Pflegeheime und sozialen Einrichtungen für Personen mit Behinderungen können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen für Mitarbeitende in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen Ausnahmen von der Maskenpflicht vorsehen.

⁶ SR [818.101.26](#)

⁷ SR [818.101.26](#)

§ 7 *Mitarbeitende von Spitex-Organisationen*

¹ Die Mitarbeitenden von Spitex-Organisationen müssen bei direktem Kontakt mit den zu pflegenden oder zu betreuenden Personen

- a. den Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder negativ auf Sars-CoV-2 getestet sind,
- b. eine Gesichtsmaske tragen; die Spitex-Organisationen können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen für Mitarbeitende in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen Ausnahmen von der Maskenpflicht vorsehen.

4 Schlussbestimmungen

§ 8 *Strafbarkeit*

¹ Die Strafbarkeit richtet sich nach dem Epidemienrecht des Bundes.

§ 9 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt mit Ausnahme von § 3 Absatz 2 am 6. Dezember 2021 in Kraft. § 3 Absatz 2 tritt am 3. Januar 2022 in Kraft.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	03.12.2021	06.12.2021	Erstfassung	G 2021-087
§ 4 Abs. 1	02.02.2022	03.02.2022	geändert	G 2022-009

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
03.12.2021	06.12.2021	Erlass	Erstfassung	G 2021-087
02.02.2022	03.02.2022	§ 4 Abs. 1	geändert	G 2022-009